



LANDRATSAMT CHAM



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter www.landkreis-cham.de

Gegen Empfangsnachweis

Stadt Waldmünchen
Herrn Ersten Bürgermeister
Markus Ackermann
Marktplatz 14
93449 Waldmünchen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Wasser-641.01-0197
Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig: Herr Schnellbögl

Zimmer-Nr.: 245
Telefon: +49 (9971) 78-803
Telefax: +49 (9971) 78-399
E-Mail: andreas.schnellboegl@lra.landkreis-cham.de

Datum: 21.08.2023

Wasserrecht;

Gegenstand: Niederschlagswasserbeseitigung Baugebiet " Am Köckeller"
Ansprechpartner: Stadt Waldmünchen, Marktplatz 14, 93449 Waldmünchen
Hauptflurstück: 1658/59, Gemarkung Waldmünchen (5018)
Gemeinde: Stadt Waldmünchen (35)

Anlage

1 Geheft Planunterlagen i. R.
1 Abkürzungsverzeichnis
2 Vordrucke Baubeginns-/Bauvollendungsanzeige g. R.
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Waldmünchen (Unternehmerin) wird nach Maßgabe der unter Nr. 1.3 aufgeführten Unterlagen sowie der unter Nr. 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

„Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Stadtbach“

1.2 Zweck und Beschreibung der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Baugebiet „Am Köckkeller“ anfallenden Niederschlagswassers. Die angeschlossene undurchlässig befestigte Fläche beträgt 0,23 ha.

Die Einleitungsstelle ist im Bestand bereits vorhanden. Es wird ein neues Regenrückhaltebecken errichtet. Eine Regenwasserbehandlung ist nicht erforderlich.

Die Einleitung erfolgt auf Fl.Nr. 1658/59, Gemarkung Waldmünchen. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert 769.427; Nordwert 5.476.008.

1.3 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen zu Grunde. Im Einzelnen bestehen sie aus folgenden Plänen und Beilagen:

<i>Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Datum</i>	<i>Maßstab</i>
1	Erläuterungsbericht (R)	15.12.2022	-
2	Auszug aus KOSTRA-DWD	15.12.2022	-
3	Berechnung RRB nach A 117 (R)	15.12.2022	-
4	Ermittlung Drosselabfluss	28.03.2023	-
5	Übersichtslageplan	15.12.2022	1 : 25.000
6	Lageplan Flächenermittlung (R)	15.12.2022	1 : 500
7	Lageplan Einzugsgebiete	15.12.2022	1 : 500
8	Lageplan Kanal	15.12.2022	1 : 500
9	Höhenplan Kanal	15.12.2022	1 : 500/50

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 31.03.2023 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 21.08.2023 versehen.

Es wurden Roteintragungen (R) vorgenommen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung, die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 **Dokumentations-, Informations- und Vorlagepflichten**

2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität und Ablaufquantität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.1.3 Die Unternehmerin ist verpflichtet, mit der Bestätigung des privaten Sachverständigen (siehe Nr. 3) die Bestandspläne nach den Vorgaben der Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) an die Kreisverwaltungsbehörde zu übergeben.

Folgende Bestandspläne sind vorzulegen:

- Lageplan, M 1 : 1.000
- Entwässerungsplan mit exakter Leitungsführung, M 1 : 1.000
- Grundriss- und Schnittdarstellung des Regenrückhaltebeckens, M 1 : 1.000/100

- 2.1.4 Der Fischereiberechtigte am Stadtbach ist über das Vorhaben zu informieren.

2.2 Gewässerbenutzung / Gestaltung der Einleitungsstelle und der Anlagen

- 2.2.1 Die Erlaubnis gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2043.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit erteilt wurde (d.h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes betroffen ist), unter einem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann für den Zeitraum, für den die Gewässerbenutzung rückwirkend zugelassen wurde, widerrufen werden, wenn von Seiten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs oder des Bundesverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen ist, wonach wasserrechtliche Erlaubnisse nicht für die Vergangenheit erteilt werden dürfen. Die Regelungen zum gesetzlichen Widerrufsvorbehalt in § 18 Abs. 1 WHG bleiben von diesem Widerrufsvorbehalt unberührt.

- 2.2.2 Die maximal zulässige Einleitungs menge in den Stadtbach beträgt 6,9 l/s.

- 2.2.3 Vor der Einleitung in den Stadtbach ist das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum mit einem Volumen von mindestens 51 m³ zurückzuhalten.

- 2.2.4 Durch die Niederschlagswassereinleitung dürfen keine fischtoxischen Stoffe in den Stadtbach gelangen. Die Einleitungsstelle ist wasserbaulich vor Ausspülungen zu sichern.

- 2.2.5 Am Ablauf des Regenrückhaltebeckens (vor dem Drosselorgan) ist zur Rückhaltung von Grobstoffen ein Rechenkorb mit einer Maschenweite von max. 30 mm vorzusehen.

- 2.2.6 Falls die Sohle des Regenrückhaltebeckens nicht mindestens 1,00 m über dem mittleren höchsten Grundwasserstand liegt, ist es mit natürlichen Baustoffen (z. B. Lehmschlag) auftriebssicher zu errichten.

- 2.2.7 Die Abläufe der zu entwässernden Verkehrsflächen sind mit Schmutzeimereinsätzen nach DIN 4052 auszustatten.

- 2.2.8 Die vorhandenen Gehölze entlang des Stadtbaches und die als Naturdenkmal (ND-06894 Großlaubebäume beim Köckkeller in Waldmünchen) geschützten Laubbäume sind zu erhalten.

- 2.2.9 Notwendige Rückschnitte von Gehölzen sind während der Vegetationsruhe vom 01.10. bis Ende Februar durchzuführen.

- 2.2.10 Die Gehölze sind während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Abtragungen oder Überfüllungen durch entsprechende Maßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen bzw. zu erhalten.

2.3 Überwachung, Betrieb, Unterhaltung der Anlagen

- 2.3.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen fachgerecht zu sichern und zu unterhalten. Sie ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen ständig einwandfrei instand zu halten. Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig und insbesondere nach Regenereignissen zu kontrollieren und, falls erforderlich, zu reinigen. Das bei der Reinigung anfallende Räumgut ist fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
- 2.3.2 Die Unternehmerin hat Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerunreinigungen zu treffen.
- 2.3.3 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 2.3.4 Die Unternehmerin muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind kenntlich zu machen.

Die Dienstanweisung muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-A 166, DWA-M 176) ist zu beachten¹.

2.4 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.5 Rechtsübergang

Die Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Benutzer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Wasserbenutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

3. Abnahme

Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen².

Zur Abnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen (siehe Nr. 2.1.3).

¹ Arbeitsblatt DWA-A 166: Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung; Merkblatt DWA-M 176: Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung

² Eine Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme“.

4. Gewässerunterhaltung

Die Unternehmerin hat die Auslaufbauwerke sowie beide Ufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 250,00 Euro. Die Auslagen betragen 450,00 Euro.

Gründe:

I.

Der Unternehmerin wurde mit Bescheid vom 23.07.2002 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Dachflächenwasser aus dem Baugebiet „Am Köckkeller“ in den Stadtbach erteilt. Diese war befristet bis zum 31.12.2022. Die Unternehmerin wurde deshalb mit E-Mail vom 01.12.2020 zur rechtzeitigen Beantragung einer neuen Erlaubnis mit allen dafür erforderlichen Unterlagen aufgefordert.

Mit Schreiben vom 13.08.2021 beantragte die Unternehmerin die Neuerteilung der Erlaubnis. Antragsunterlagen waren nicht beigefügt, weshalb die Unternehmerin dazu aufgefordert wurde, vollständige Antragsunterlagen vorzulegen.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 legte die Unternehmerin die oben aufgeführten Unterlagen vor und beantragte die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Zu dem Vorhaben haben Stellung genommen:

- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 31.03.2023,
- die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Cham mit Schreiben vom 02.08.2023,
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz mit Schreiben vom 31.07.2023.

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG gelten im Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG die Art. 72 - 78 BayVwVfG entsprechend. Demnach ist insbesondere ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen wurden bei der Stadt Waldmünchen in der Zeit vom 26.05.2023 bis einschließlich 26.06.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 17.05.2023 (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren.

Im Rahmen der Planauslegung wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 11.08.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VWWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG stellt das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Stadtbach eine Gewässerbenutzung dar, für die gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis erteilt werden, da die geplante Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgung dienen soll und hierfür ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 WHG gegeben ist, vgl. Nr. 2.1.10.1 VWWas.
3. Da durch die beantragte Benutzung keine schädlichen, nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten sind und auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht ersichtlich ist, standen der Erteilung der Erlaubnis keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen.
- 3.1 Schädlich im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 31.03.2023 sowie der Fachberatung für Fischerei vom 31.07.2023 sind solche Auswirkungen unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Roteintragungen in den Plänen nicht zu erwarten.

Gemäß § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Der Stadtbach muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153. Die Überschreitungshäufigkeit für den Bemessungslastfall wurde auf 0,2 1/a festgelegt. Daraus ergibt sich ein maximaler Drosselabfluss von 6,9 l/s.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 102-2. Demnach wird das gesamte Niederschlagswasser von Flächen der Belastungskategorie I gefasst und abgeleitet. Eine Behandlung des Niederschlagswassers ist daher nicht erforderlich.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wurde das DWA-Arbeitsblatt A 117 herangezogen. Das demnach mindestens erforderliche Retentionsvolumen beträgt 51 m³.

Die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG stehen der beantragten Maßnahme laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht entgegen und gefährden ihre Erreichung nicht. Der Stadtbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele, insbesondere eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13), ist durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Auch aus den im Übrigen zu beachtenden wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen und Sorgfaltspflichten (z. B. in §§ 5, 6 und 32 WHG) ergeben sich keine Gründe, die eine Versagung des Vorhabens rechtfertigen würden. Insbesondere besteht nach der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Stadtbachs als Lebensraum bleibt erhalten.

- 3.2 Auch ein Verstoß gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) wird durch die Benutzungen nicht verursacht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Fachberatung für Fischerei wurden keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die pflichtgemäße Ausübung des dann zu beachtenden behördlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG führt aber ebenfalls nicht zu einer Versagung der beantragten Erlaubnis. Aus den zu beachtenden Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (insbesondere §§ 6, 27 ff. WHG), die unter Nr. 3 bereits hinsichtlich zwingender Versagungsgründe geprüft wurden, ergeben sich auch im Rahmen der Ermessensausübung keine durchgreifenden Bedenken.
5. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in § 13 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit (insbesondere Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) zu verhüten bzw. auszugleichen und um eine technisch einwandfreie Gestaltung der Anlagen sicherzustellen. Ihre Verwirklichung ist dem Unternehmer möglich und zumutbar. Sie verursacht keinen Aufwand, der außer Verhältnis zum jeweils erreichten Nutzen oder verfolgten Zweck der Regelung steht.

Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu. Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung der Unternehmerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

Eine nachträgliche Zulassung von Gewässerbenutzungen für die Vergangenheit ist aus rechtssystematischen Gründen grundsätzlich nicht vorgesehen. Möglich erscheint der Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Vergangenheit allenfalls dann, wenn der vollständige Antrag auf Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Ablauf der Befristung

einer bestehenden Gewässerbenutzung vorliegt und der Bescheid rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres wirksam wird (UMS vom 10.11.2014, Az. 52d-U4573-2013/4-12). Für die erteilte Erlaubnis lagen die Antragsunterlagen vor Ablauf der Befristung (31.12.2022) vor, sodass diese rückwirkend zum 01.01.2023 erlassen werden kann.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird, soweit sie mit Wirkung für die Vergangenheit gilt (d.h. soweit der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes betroffen ist), unter dem Vorbehalt eines Widerrufs erteilt.

Die bestehenden Vollzugsvorgaben (UMS vom 10.11.2014, Az. 52d-U4573-2013/4-12) sehen in bestimmten Einzelfällen eine Rückwirkung als zulässig an und legen fest, unter welchen Rahmenbedingungen dies möglich ist. Die hier konkret gewährte Rückwirkung hält sich an diese Vorgaben (siehe vorhergehenden Absatz). Die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, wurde bislang jedoch obergerichtlich nicht geklärt. Hierzu ist gegenwärtig ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Es ist durchaus möglich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig wird. Im Falle einer Beanstandung der Vollzugspraxis wäre insbesondere auch zu betrachten, in welchen Fällen eine Änderung bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig wird.

Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine ggf. erforderliche Änderung der Erlaubnis nicht an Vertrauensschutzwägungen scheitert. Ein Widerrufsvorbehalt findet zudem nicht nur für die Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für die Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte Anwendung.

Die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts erfolgt somit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Eine zum verfolgten Zweck der Regelung außer Verhältnis stehende Belastung der Unternehmerin ist nicht ersichtlich.

6. Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 31.03.2023.
7. Die abschnittsweise Unterhaltung des Stadtbachs an der Einleitungsstelle wurde der Unternehmerin gemäß Art. 23 Abs. 4 BayWG auferlegt. Sie dient der Konkretisierung des Anteils an der Unterhaltungslast, der durch die Einleitung in das Fließgewässer der Unternehmerin nach Art. 22 Abs. 3 BayWG kraft Gesetzes obliegt. Die streckenmäßige Bemessung erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (Gutachten vom 31.03.2023).

Für die von der Gewässerunterhaltung zu unterscheidende Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gilt Art. 37 BayWG.

8. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG. Die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstellen Nr. 1.1.4.5. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden Auslagen in Höhe von 450,00 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die elektronische Einlegung des Rechtsbehelfs muss durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang erfolgen. Die diesbezügliche Adresse für das Landratsamt Cham lautet: poststelle@lra.landkreis-cham.de. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Karl Heinz Aschenbrenner



Hinweise:

1. Die Erlaubnis gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.
3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).
4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.
5. Soweit durch Baumaßnahmen überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattung einzuholen.
6. Der Notüberlauf der Abwasseranlage kann je nach Starkregenereignis ein Vielfaches des Drosselabflusses betragen. Es wird empfohlen, im zu erwartenden Fließweg des Notüberlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Bodenerosion zu treffen (z. B. Pflasterung der Überlaufstrecke zum Vorfluter).
7. Die Beseitigung des im Anlagenbetrieb anfallenden Schlammes sowie der zurückgehaltenen Grob- und Schwimmstoffe unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

8. Falls mit dem Bau der Abwasseranlagen (insbesondere Regenrückhaltebecken) Schicht- und Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird, ist dies umgehend der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.
9. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
10. Im Falle einer vorübergehend erforderlichen Absenkung des Grundwassers (Bauwasserhaltung) ist nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn rechtzeitig mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Cham zu beantragen.
11. Gemäß Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Gewässerunterhaltung insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Durch die Anlage bedingte Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung sind gemäß Art. 26 Abs. 3 BayWG vom Anlagenunternehmer zu tragen. Die Unterhaltung der Anlagen selbst obliegt gemäß § 36 WHG, Art. 37 BayWG ebenfalls dem Unternehmer. Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
12. Bei der Verwendung unbeschichteter Dächer aus Metall bzw. Metallflächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleideckung mit einer Fläche > 50 m² ist eine Regenwasserbehandlung (z.B. Filteranlage mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes oder Versickerung über bewachsenen Oberboden) erforderlich.
Bei beschichteten Metaldächern > 50 m² ist eine Regenwasserbehandlung nicht notwendig, sofern diese den Vorgaben der DIN 55634 entsprechen und nach DIN EN ISO 12944-5 eine hohe Schutzdauer bei einer mäßigen Korrosionsbelastung C3 aufweisen. Können die Nachweise/Bestätigungen zu den Metaldächern nicht beigebracht werden, muss der Betreiber geeignete Filteranlagen mit Bauartzulassung zum Rückhalt des Metallabriebes nachrüsten. Der Einbau der Filter ist, soweit möglich, im Rahmen der Bauabnahme zu bestätigen. Im Übrigen ist die Unternehmerin für Überwachung dieser Vorgaben verantwortlich.